



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher:innen, sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

wissen Sie, wie viele Betreuungen in Deutschland ehrenamtlich geführt werden? Wir haben für diesen Newsletter die Zahlen einmal recherchiert. In 2016, der letzten offiziellen Erhebung, waren dies 53 % der Verfahren, d.h. etwas mehr als 650.000 Betreuungen (siehe auch „Hätten Sie es gewusst?“).

Angesichts der oft sehr anspruchsvollen Aufgabe ist an dieser Stelle ein Wort der Anerkennung angebracht, dass so viele Menschen ehrenamtlich eine rechtliche Betreuung übernehmen und sich für die Belange anderer motiviert und engagiert einsetzen. Ein Großteil der ehrenamtlichen gesetzlichen Betreuungen wird dabei von Familienangehörigen geführt.

Die Schwierigkeiten, die auch Ihr Ehrenamt bereithalten kann, zeigen sich in unserem Rechtsprechungsfall. Da der Gesetzgeber nicht zwischen ehrenamtlicher Betreuung und Berufsbetreuung unterscheidet, kann dies für Sie interessant sein.

Dort hat eine Berufsbetreuerin fahrlässig einen Fehler gemacht, der jedoch für ihre Betreute zum Glück keine negativen Konsequenzen hatte.

Trotz aller widrigen Umstände in der Welt wünschen wir Ihnen einen schönen Sommer!

Mit den besten Grüßen aus der Vorstadt



Sinika Häusler
B. A. Soziale Arbeit

Sabine Witteriede-Gilcher
M. A. Soziale Arbeit



Ihre Ansprechpartnerinnen im Betreuungsverein

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz,
Tel.: 0261 9835148, Fax: 0261 9835149, E-Mail: betreuungsverein@awo-koblenz.de



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Aktuelle Rechtsprechung

Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten: Wann muss sich eine Betreute das Verhalten ihrer Betreuerin zurechnen lassen?

Normalerweise gilt: Wer mit seinen Monatsmieten zwei Monate im Rückstand ist, riskiert die Kündigung seiner Wohnung. Vorliegend sorgte eine Betreuerin fahrlässig dafür, dass die Miete ihrer Betreuten nicht auf dem Konto des Vermieters einging. Muss sich die Betreute diese Fahrlässigkeit zurechnen lassen? Lesen Sie, wie das Landgericht Berlin entschieden hat.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 08.02.2022, Az. 67 S 298/21

Das ist passiert:

Der Vermieter kündigte das Mietverhältnis der Wohnung einer seit 2017 unter Betreuung stehenden Frau. Die Betreute war mit zwei Monatsmieten im Rückstand. Die Mietzahlungen sind seit Einrichtung der Betreuung im Jahr 2017 aber sonst stets zuverlässig geflossen.

Der zur Begründung der Kündigung herangezogene Mietrückstand ist nicht auf ein Eigenverschulden der Betreuten, sondern allein auf das ihr zugerechnete – und zudem lediglich fahrlässige – Verhalten ihrer auch für „Wohnungsangelegenheiten“ bestellten Betreuerin zurückzuführen.

Diese hatte im Dezember 2020 den Dauerauftrag für die Mietzahlung für das stets gedeckte Konto ihrer Betreuten gekündigt und den Vermieter zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der Kontrolle und Anpassung der zu überweisenden Mietzahlungen darum gebeten, die Mieten künftig im Lastschriftverfahren einzuziehen. Nachdem der Vermieter der Bitte zur Umstellung des Zahlungsverkehrs „aus technischen Gründen“ nicht nachgekommen ist, gelang es der Betreuerin in der Folge bis zum Ausspruch der Kündigung am 07.01.2021 aus Gründen offensichtlicher Fahrlässigkeit nicht, den zuvor gekündigten Dauerauftrag wieder rechtzeitig zu aktivieren. Die Betreute ging jedoch zu Recht vertrauensvoll davon aus, dass die Betreuerin ihrer im Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ übertragenen Pflichten zur rechtzeitigen Anweisung des Mietzinses vollständig und pünktlich nachkommt.

Der Vermieter erhob Räumungsklage, aber die Klage scheiterte vor dem Amtsgericht. Aus diesem Grund griff der Vermieter die Entscheidung vor dem Landgericht an.

Darum geht es:

Es geht darum, ob die Räumungsklage berechtigt ist und ob die Betreute sich das fahrlässige Verhalten ihrer Betreuerin zurechnen lassen muss.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Die Entscheidung:

Das Landgericht entschied, dass die Räumungsklage nicht begründet ist und das Mietverhältnis nicht durch Kündigung des Vermieters erloschen ist.

Die Betreute hat pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt, indem sie die Mieten für Dezember 2020 und Januar 2021 nicht entrichtet hat. Ihr Verschulden entfällt nicht dadurch, dass der Zahlungsausfall ausschließlich auf einem Versehen ihrer für den Aufgabenbereich der „Wohnungsangelegenheiten“ bestellten Betreuerin beruht. Denn die Betreute muss sich das Fehlverhalten ihrer Betreuerin gemäß § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zurechnen lassen. In § 278 BGB steht sinngemäß, dass der Schuldner, also hier die Betreute, ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, also hier der Betreuerin, in gleichem Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden.

Jedoch war diese Pflichtverletzung der Beklagten *nicht hinreichend erheblich* im Sinne des § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Nach dieser Norm des Mietrechts liegt ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat. Für die *Beurteilung der Erheblichkeit* der Pflichtverletzung sind im Rahmen des § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen

Aus diesem Grund verbieten sich schematische Beurteilungen. Zu berücksichtigen sind bei einem wegen Zahlungsverzugs gekündigten Mieter – wie bei allen sonstigen verhaltensbedingten Pflichtverletzungen des Mieters auch – stets die folgenden Umstände:

- beanstandungsfreie Dauer des bisherigen Vertragsverhältnisses
- das Gewicht und die nachteiligen Auswirkungen der Vertragspflichtverletzung
- eine mögliche Wiederholungsgefahr
- der dem Mieter zur Last zu legende Grad des Verschuldens
- die besonderen persönlichen Umstände des Mieters und ein pflichtwidriges (Vor-)Verhalten des Vermieters

Gemessen an diesen Grundsätzen, war die Pflichtverletzung der beklagten Betreuten nicht hinreichend erheblich. Zwar ist zu ihren Lasten der Kündigungsrückstand in Höhe von zwei vollen Monatsmieten und die abstrakte Wiederholungsgefahr einer weiteren Zahlungspflichtverletzung zu berücksichtigen. Dazu treten jedoch zu ihren Gunsten – und für die Gesamtabwägung wesentlich – der lediglich geringe Grad des Verschuldens, die besonderen persönlichen Umstände der Mieterin und der Umstand, dass die Mieterin nicht selbst pflichtwidrig gehandelt hat, sondern sich die schuldhafte Pflichtverletzung ihrer Betreuerin als Fremdverschulden gemäß § 278 BGB zurechnen lassen muss. Ein solches wiegt für den Mieter bei der Beurteilung der Erheblichkeit seiner Pflichtverletzung weit weniger schwer als eigenes Verschulden. Diese Wertung entspricht dem allgemeinen kündigungrechtlichen Grundsatz, dass für den Gekündigten nicht erkenn- oder beherrschbare Pflichtverstöße seines Erfüllungsgehilfen das Gewicht der ihm zugerechneten und zum Gegenstand der Kündigung erhobenen Pflichtverletzung deutlich mindern.

Darüber hinaus hat sich auch der Vermieter pflichtwidrig verhalten, indem er seiner hier ausnahmsweise bestehenden Pflicht zu einem Hinweis an die Mieterin auf den bestehenden



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Zahlungsrückstand vor Ausspruch der Kündigung zuwidergehandelt hat. Es entspricht aber einer aus dem Rücksichtnahmegebot des § 241 Abs. 2 BGB und den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) erwachsenen allgemeinen Vertragspflicht, seinem Vertragspartner auch während des Vertrages einen Hinweis zu erteilen, wenn eine von Letzterem unerkannte erhebliche Beeinträchtigung der mit dem Vertrag verfolgten Interessen droht.

So lag der Fall hier. Denn auch für den Vermieter, der noch unmittelbar zuvor mit der Betreuerin wegen der von dieser erbetenen Zahlungsumstellung korrespondiert hatte, musste es sich auch angesichts der spätestens seit Einrichtung der Betreuung im Jahre 2017 stets zuverlässigen Mietzahlungen aufdrängen, dass der Zahlungsausfall nicht auf einer Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit der Mieterin beruhte, sondern allenfalls auf einem geringfügigen technischen oder organisatorischen Versehen ihrer Betreuerin im Zusammenhang mit der erbetenen Umstellung der Zahlungen auf den Lastschriftzug. Dass er diese Erkenntnis nicht zum Anlass einer an die Betreuerin der Beklagten gerichteten üblichen Zahlungsaufforderung oder Mahnung im Dezember 2020 oder spätestens im Januar 2021 genommen, sondern die unter Betreuung stehende Frau stattdessen durch umgehenden Ausspruch der Kündigung hat „ins Messer laufen lassen“, geht zu Lasten des Vermieters. Sein pflichtwidriges Unterlassen steht bereits für sich genommen, erst recht aber in der Gesamtschau mit den aufgezeigten übrigen Umständen des Einzelfalls, einer für den Kündigungsausspruch erforderlichen hinreichenden Erheblichkeit der Pflichtverletzung der Betreuten entgegen.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Das Landgericht hat sich gegen den „eisernen“ Grundsatz gestellt, dass zwei Monatsmieten Rückstand ein Kündigungsgrund für das Mietverhältnis sind. Auch Eisen lässt sich also biegen. Es ist erfreulich, dass die Umstände des Einzelfalls Berücksichtigung gefunden haben.

Dennoch ist allen Betreuer:innen zu raten dafür zu sorgen, dass der Schützling nicht mit den Mieten in Rückstand gerät. Falls es doch einmal passieren sollte ist es ratsam, die Dinge nicht auszusetzen, sondern den offenen Dialog mit der/dem Vermieter:in zu suchen.

Quelle: Landgericht Berlin, Beschluss vom 08.02.2022, Az. 67 S 298/21

+++

Veranstaltungen und Termine



Unsere Sprechstunden zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

- Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Büro des

Betreuungsvereins in der Hohenzollernstraße 147 in Koblenz, ohne Voranmeldung



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.



Vortrag:

Vorsorgende Verfügungen - Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Datum: Dienstag, den 28.06.2022

Uhrzeit: 17 Uhr

Referentin: Sinika Häusler, AWO Betreuungsverein

Ort: Betreuungsverein, Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

Da die Corona-Inzidenzen in Koblenz wieder steigen, bitten wir um Vorlage eines tagesaktuellen Testes.

Um Anmeldung wird gebeten, 0261-9835148 oder betreuungsverein@awo-koblenz.de

+++



Info-Tische “Vorsorgende Verfügungen”

- Donnerstag, 07.07.2022 “Liedernachmittag“ der Stadt Koblenz in der Rhein-Mosel-Halle, 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
- Donnerstag, 14.07.2022 am DRK Blutspendemobil, Herz-Jesu-Kirche (am Löhr-Center) Koblenz, 14.00-17.00 Uhr

An beiden Terminen finden Sie uns sowie die anderen Betreuungsvereine in Koblenz an den Info-Ständen mit Broschüren und Info-Material. Es besteht die Möglichkeit, individuelle Beratungstermine zu vereinbaren.

+++



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Und schon jetzt zu Ihrer Info....Save the date !!

In Kooperation mit den Betreuungsvereinen und der Betreuungsbehörde der Stadt Koblenz
anlässlich der Reform des Betreuungsrechtes zum 01.01.2023



Vortrag:

Das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) – Was ändert sich ab 2023? Was bedeutet die Reform für Betreute und Betreuer:innen?

Datum: Mittwoch, 28.09.2022

Uhrzeit: 17.30 Uhr

Referent: Vorsitzender des Fachverbandes rechtliche Betreuung im Diakonischen Werk

Ort: DRK Begegnungsstätte, An der Liebfrauenkirche, Koblenz

+++

News

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: Zum 01.07.2022 wird sie digital und ab dem 01.06.2022 können Sie sich nicht mehr telefonisch krankmelden

Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos während der Hochphase der Pandemie gab es die mehrfach verlängerte Möglichkeit, sich telefonisch krankschreiben zu lassen. Wir haben Sie in dem Newsletter 3/2021 darüber informiert. Zum 31.5.2022 ist diese Möglichkeit ausgelaufen. Aber dennoch vereinfacht sich das Krankmeldungsverfahren für Arbeitnehmer.

Nun gelten wieder die üblichen Regelungen zum Thema Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: Sie oder Ihr/e Betreut:er müssen sich persönlich einem Arzt vorstellen, der dann aufgrund seines Eindrucks über Ihre Arbeitsunfähigkeit entscheidet. Dieser persönliche Eindruck kann auch aufgrund einer Videosprechstunde gewonnen werden, aber nicht mehr aufgrund einer telefonischen Diagnose.

Zum 01.07. wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung digital. Sie wird dann von der jeweiligen Praxis über die Krankenkasse direkt an den Arbeitgeber übermittelt. Das spart viel Papier. Sie tragen keine Sorge und Verantwortung mehr dafür, dass Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung rechtzeitig im Betrieb abgeben. Jedoch müssen Sie oder Ihr/e Schutzbefohlene/r sich auch ohne Abgabe der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber bzw. dem Vorgesetzten und in der Personalabteilung krankmelden. Dafür genügt eine entsprechende E-Mail bzw. ein Anruf.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Erkranken Sie über den Zeitraum hinaus, der im Attest vorgesehen ist, müssen Sie eine ärztliche Folgebescheinigung beibringen. Auch diese wird dann digital versendet. Zudem müssen Sie in diesem Fall wieder Ihren Vorgesetzten bzw. die Personalabteilung informieren.

Tipp: Heben Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für sich und auch für Ihr/e Betreuten auf. Denn sie dient als Nachweis, wenn der Datenaustausch gestört ist.

+++

Hätten Sie es gewusst?

Wie viele Menschen nutzen derzeit eine rechtliche Betreuung?

Aktuelle Zahlen zu dieser Frage sind schwer zu finden. Der Berufsbetreuerverband nennt Zahlen aus dem Jahr 2016. Die Gesamtanzahl der Betreuungsverfahren betrug danach Ende 2016 schätzungsweise 1.260.000 Betreuungen. Der Anteil beruflicher Betreuer:innen lag bei 47,2 Prozent. Damit einhergehend betrug der Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen rund 53 Prozent, also mehr als 630.000 Verfahren.

Quelle: www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/was-ist-rechtliche-betreuung/daten-und-fakten/ vom 15.06.2022

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz

www.awo-btv-koblenz.de